

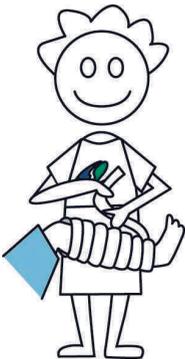


Überall für alle

SPITEX

Emmen

STATUTEN



I. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen „Spitex Emmen“ (vormals Krankenpflege und Familienhilfe der Gemeinde Emmen) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Emmen.

Art. 2

- 2.1. Der Verein gewährleistet eine bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) an kranken, behinderten und betagten Menschen, die auf ein formelles Hilfesystem angewiesen sind.
- 2.2. Er bezweckt die Durchführung und Sicherstellung folgender Dienste:
 - a) Krankenpflege
 - b) Hauspflege/Haushilfe
- 2.3. Die Aufgaben, Funktionen und die Organisation der einzelnen Angebote werden in Richtlinien und in einer Tarifforderung geregelt. Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Vereinszweck dienen und in der Gemeinde ein Bedürfnis darstellen.
- 2.4. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auf kommunaler und regionaler Ebene mit anderen Organisationen zusammenarbeiten. Er kann Mitglied kantonaler Dachverbände sein.

II. Mitgliedschaft

Art.3

- 3.1. Der Verein besteht aus:
 - a) Einzel- und Familienmitgliedern (natürliche Personen)
 - b) Kollektivmitgliedern (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts)
- 3.2. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der Entrichtung des Jahresbeitrages.
- 3.3. Der Austritt erfolgt durch Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages oder durch Meldung.
- 3.4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche dem Interesse des Vereins zuwiderhandeln.

III. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- c) die Generalversammlung
 - d) der Vorstand
 - e) die Revisionsstelle
- 4.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder.

Zeitpunkt, Ort der Generalversammlung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis zum 31. Januar schriftlich einzureichen, damit sie traktandiert werden können.

4.2 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beratung und Beschlussfassung über traktandierte und beantragte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

4.3 An der Generalversammlung haben alle Mitglieder eine Stimme. Kollektivmitglieder können sich durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten lassen.

4.4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit steht ihr/ihm der Stichentscheid zu.

4.5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 5

5.1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 4 - 6 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Von Amtes wegen gehört ein Mitglied des Gemeinderates Emmen dem Vorstand an.

Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Auf ihren/seinen Antrag hin können zu einzelnen Geschäften auch weitere Mitarbeiter/innen des Vereins an den Sitzungen teilnehmen.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist auf Begehren der Präsidentin/des Präsidenten, der Geschäftsleitung oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist

5.2 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorbereiten und Einberufen der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Beschlussfassung über Budget und Stellenplan
- Festlegung von Tarifen für die Dienstleistungen und der Besoldungsansätze für das Personal
- Anstellung der Geschäftsleitung
- Aufsicht über die Geschäftsleitung und die Arbeitsgruppen
- Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung
- Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen
- Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist

Art. 6 Die Präsidentin/Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied oder Mitglied des Betriebes.

Der Vorstand erteilt die Zeichnungsberechtigung an das leitende Personal für seinen Kompetenzbereich.

Art. 7 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, die an der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Zur Prüfung der Rechnung kann auch ein Revisionsunternehmen beauftragt werden. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag

Art. 8 Die vom Vorstand an den Betrieb übertragenen Aufgaben und Kompetenzen sind in entsprechendem Pflichtenheft geregelt.

IV. Finanzierung, Haftung, Rechnungsjahr

Art. 9

9.1 Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Erträge aus erbrachten Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- öffentliche Beiträge
- Subventionen
- Spenden, Legate und ev. weitere Einnahmen

9.2 Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen des Vorstandes sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 10

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Statutenrevision

Art. 12

Die Statuten können durch die Generalversammlung, unter Wahrung des Vereinszwecks, geändert werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

IV. Auflösung des Vereins

Art. 13

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 13.2. Sofern die Generalversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitex zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zu Neugründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck dem Gemeinderat Emmen in Verwahrung gegeben. Falls innerhalb von 5 Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Institutionen der Gemeinde Emmen zuzuführen.

VII. Inkraftsetzung

Art. 14

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 10. Mai 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. März 1984.

Emmenbrücke, Oktober 2017

Die Präsidentin:



Cornelia Nellen

Der Vize-Präsident:



Kurt Camenzind